

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 19. Oktober 1957

16. Stück

25. Verordnung: Wiener Feuerpolizeiverordnung.

26. Verordnung: Wiener Feuerwehrverordnung.

25.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. September 1957 zur Durchführung des Wiener Feuerpolizeigesetzes (Wiener Feuerpolizeiverordnung).

Auf Grund der §§ 3 und 15 des Gesetzes vom 17. Mai 1957, LGBL für Wien Nr. 17, über die Feuerpolizei in Wien (Wiener Feuerpolizeigesetz) wird verordnet:

I. Abschnitt: Bestimmungen für Gebäude.

§ 1.

Dachböden.

(1) Dachböden müssen gegen den Zutritt Unbefugener gesichert sein. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht oder Feuer sind dort verboten.

(2) Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden.

(3) Vom Verbot nach Abs. 2 ist ausgenommen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben, wenn das Rauchfangmauerwerk dicht verputzt ist, die Umgebung der Rauchfänge von jeder Lagerung freibleibt und die Dachböden so beschaffen sind, daß im Brandfalle eine Gefährdung der Hausbewohner oder der Nachbarn nicht zu erwarten ist.

(4) Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein. Rauchfänge und Dachbodenfenster sind von jeder Lagerung freizuhalten.

(5) Im Brandfalle sind alle von Flugfeuer bedrohten, ungesicherten Dachöffnungen zu schließen.

§ 2.

Feuerstätten, Wärmegeräte und Abgasleitungen.

(1) Feuerstätten und Wärmegeräte sind bei Gebrauch gegen brennbare Gegenstände derart abzuschirmen, daß diese nicht in Brand geraten.

(2) Die Verwendung von Öfen für flüssige Brennstoffe ist nur insoweit zulässig, als dadurch die Nachbarschaft nicht gefährdet wird.

(3) Die Abgasrohre der Feuerstätten müssen möglichst kurz sein und eine dichte Verbindung der Feuerstätte mit der ortsfesten Abgasleitung (Rauchfang) herstellen; sie dürfen nicht in den lichten Querschnitt des Rauchfanges hineinragen. Längere Rohrleitungen sind sicher zu verhängen und nach Erfordernis mit dicht verschließbaren Putzöffnungen zu versehen.

(4) Unbenützte Einmündungsöffnungen in ortsfeste Abgasleitungen (Rauchfänge) sind mit unbrennbaren Stoffen dicht abzuschließen.

(5) Die Asche aus Feuerstätten ist bis zum völligen Erkalten in unbrennbaren Behältern sicher zu verwahren.

§ 3.

Verwendung von offenem Feuer.

(1) Bei Arbeiten mit offenem Feuer in Gebäuden, wie beim Ausheizen oder Ausschweifen von Räumen, beim Auftauen von Rohrleitungen, bei Schweiß- oder bei Lötarbeiten, ist darauf zu achten, daß Lagerungen, Einrichtungsgegenstände oder Bauteile nicht in Brand gesetzt werden. Während solcher Arbeiten sind für die erste Löschhilfe handliche Behälter mit Wasser leicht erreichbar bereitzuhalten.

(2) Kokskörbe, Schwefelpfannen, Löffeln und ähnliche Geräte sind auf eine feuerbeständige Unterlage, allenfalls auf eine mindestens 10 cm hohe Sandlage, zu stellen.

(3) Wer Arbeiten mit offenem Feuer verrichtet, hat nach ihrem Abschluß nachzusehen, ob nicht Fußböden, Decken, Verschalungen oder verputzte Holzwände in Brand geraten sind.

§ 4.

Lagerung und Verwendung von leicht entzündlichen Stoffen.

(1) Leicht entzündliche Stoffe müssen abseits von Feuerstellen und mit der gebotenen Vorsicht, insbesondere in solcher Weise gelagert werden, daß benachbarte Fluchtwege bei einem Brand der gelagerten Stoffe nicht gefährdet werden. Sie sind — ausgenommen Erntegüter in landwirtschaftlichen Betrieben — möglichst in geschlossenen Behältern zu verwahren.

(2) Alle Räume, in denen leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, müssen gegen Funkenflug gesichert sein. In solchen Räumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht oder Feuer verboten.

(3) Auf die Lagerung von Heu finden überdies die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Anwendung.

(4) Zelluloidwaren, Rohzelluloid und andere Stoffe, die bei Entzündung eine Stichflamme entwickeln, dürfen in Mengen von mehr als 1 kg nur in unbrennbaren, wärmeisolierten und dicht verschlossenen Behältern, in Mengen von mehr als 5 kg überdies nur mit Bewilligung des Magistrates und nur unter Beobachtung der zur Vermeidung des Entstehens oder der Ausbreitung eines Brandes auferlegten besonderen Vorkehrungen gelagert werden; wenn Auflagen hiezu nicht ausreichen, so ist die Bewilligung zu versagen.

(5) Frei aufgehängte Gewebe, Papiergirlanden, Lampions oder sonstige leicht brennbare Stoffe mit Ausnahme von Vorhängen dürfen zur besonderen Ausschmückung von Räumen anlässlich von Veranstaltungen oder Festlichkeiten nicht verwendet werden, es sei denn, daß sie vor der Verwendung schwer brennbar gemacht wurden; Reisig darf zur Ausschmückung nur in frischem Zustand gebraucht werden. Diese Verbote gelten nicht für Veranstaltungen oder Festlichkeiten, die über den Rahmen einer Familienfeier nicht hinausgehen, also insbesondere nicht für Weihnachtsfeiern, Geburtstags- oder Namenstagsfeiern, Hochzeitstafeln und ähnliche Veranstaltungen, wenn sie im Familienverbande abgehalten werden und nur eine begrenzte Zahl geladener Gäste teilnimmt.

II. Abschnitt: Bestimmungen für Höfe und freie Plätze.

§ 5.

Verbrennen von Gegenständen im Freien.

(1) Das offene Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung des Magistrates und nur unter Beobachtung der zur Vermeidung des Entstehens oder der Ausbreitung eines Brandes auferlegten besonderen Vorkehrungen zulässig; wenn Auflagen hiezu nicht ausreichen, so ist die Bewilligung zu versagen.

(2) Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen des Feuers ist verboten. Das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden.

(3) Das offene Verbrennen von Gegenständen oder das Absengen von Bodenflächen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden. Bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen,

ebenso sind nach dem Verbrennen oder Absengen alle glimmenden Reste abzulöschen. Hiefür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(4) Ohne Bewilligung nach Abs. 1 dürfen Laub, Reisig oder andere pflanzliche Abfälle auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in geringeren Teilmengen offen verbrannt werden.

§ 6.

Feuerstätten im Freien.

Feuerstätten im Freien, wie Waschkessel, Futterdämpfer, Feldschmieden oder Teerkessel, sind so auszustatten und aufzustellen, daß eine Gefährdung der Umgebung nicht eintritt. Die erforderlichen Löschmittel sind bereitzuhalten.

§ 7.

Transport besonders feuergefährlicher Stoffe.

Zelluloidwaren, Rohzelluloid und ähnliche Stoffe, die bei Verbrennen Stichflammen entwickeln, dürfen in Mengen von mehr als 1 kg bis zu 30 kg auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf allgemein zugänglichen Verkehrswegen innerhalb der Grundstücke oder Gebäude nur in schwer brennbaren, wärmeisolierten und dichtschließenden Behältern, in Mengen von mehr als 30 kg nur mit Bewilligung des Magistrates und nur unter Beobachtung der auferlegten besonderen Vorkehrungen gegen das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes befördert werden; wenn Auflagen hiezu nicht ausreichen, so ist die Bewilligung zu versagen.

§ 8.

Lagerung leicht entzündlicher Stoffe im Freien.

(1) Holz oder andere leicht entzündliche Stoffe — ausgenommen Erntegüter in landwirtschaftlichen Betrieben — dürfen im Freien in gefahrbringendem Ausmaße nur mit Bewilligung des Magistrates und nur unter Beobachtung der zur Vermeidung des Entstehens oder der Ausbreitung eines Brandes auferlegten besonderen Vorkehrungen gelagert werden; wenn Auflagen hiezu nicht ausreichen, so ist die Bewilligung zu versagen.

(2) Solche Stoffe dürfen jedenfalls nur in angemessenen Abständen von Fenstern und Ausgängen von Gebäuden gelagert sein. Verkehrswege dürfen durch die Lagerung weder verstellt noch gefährdet werden.

(3) Im unmittelbaren Bereich der Lagerung sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht oder Feuer verboten.

§ 9.

Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche Betriebe.

(1) Leicht entzündliche Erntegüter dürfen in landwirtschaftlichen Betrieben offen, wie etwa in

Tristen oder unter Flugdächern, im gefahrbringenden Ausmaße nur mit Einhaltung folgender Mindestabstände gelagert werden:

- a) von offenen Lagerungen leichtentzündlicher Stoffe 100 m;
- b) von Gebäuden, deren Wände und Dächer nicht feuerhemmend sind, 50 m;
- c) von allen anderen Gebäuden und von öffentlichen Verkehrsflächen 25 m.

(2) Unterschreitungen der in Abs. 1 festgesetzten Abstände können vom Magistrat zugelassen werden, soweit durch entsprechende Vorkehrungen ein ausreichender Brandschutz gewährleistet ist.

(3) Heu darf nur in trockenem Zustand eingebracht oder gelagert werden; für eine ausreichende Durchlüftung der Heustöcke ist zu sorgen.

(4) In der Umgebung der Auspuffrohre von Explosionsmotoren ist während ihres Betriebes die Lagerung leicht entzündlicher Erntegüter verboten.

III. Abschnitt: Strafbestimmung. Schlußbestimmung.

§ 10.

Strafbestimmung.

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 13 des Wiener Feuerpolizeigesetzes geahndet.

Der Landeshauptmann:
Jonas

26.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. September 1957 über die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren im Lande Wien (Wiener Feuerwehr-Verordnung).

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 17. Mai 1957, LGBl. für Wien Nr. 16, über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) wird verordnet:

I. Abschnitt: Freiwillige Feuerwehren.

§ 1.

Bezeichnung.

Die Freiwilligen Feuerwehren (in der Folge kurz: Wehren) haben die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Wien —“ unter Beifügung der näheren Ortsbezeichnung zu führen.

§ 2.

Dienstaufsicht.

Die Wehren sind der Dienstaufsicht des Magistrates unterstellt.

§ 3.

Aufgabenbereich.

(1) Die Wehren haben in ihrem unmittelbaren Ortsbereich und dessen nächster Umgebung, ferner über besondere Anordnung des Magistrates auch anderwärts in Tätigkeit zu treten.

(2) Die Wehren haben im einzelnen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Pflege und Instandhaltung der von der Stadt Wien beigegebenen, zur Ausübung des Feuerwehrdienstes erforderlichen Mittel sowie deren gesicherte, zweckmäßige Verwahrung und Bereithaltung für den Einsatz;
- b) die Abhaltung regelmäßiger ausreichender Übungen in der Anwendung und Bedienung der technischen Mittel für den Feuerwehrdienst sowie die laufende theoretische und praktische Schulung der Wehrangehörigen in der Brandbekämpfung, der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und der Durchführung von technischen Hilfeleistungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter Einhaltung der besonderen Anordnungen des Magistrates;
- c) die Vorsorge für eine zweckmäßige und rasche Benachrichtigung der Wehrangehörigen im Alarmfalle und für einen ausreichenden Bereitschaftsdienst, der es ermöglicht, den Einsatz in möglichst kurzer Frist zu bewerkstelligen;
- d) die volle Einsatzbereitschaft und Pflichterfüllung auf der Aktionsstelle, um den eingetretenen Notstand nach besten Kräften auf die zweckmäßigste Art zu beheben.

§ 4.

Einsatzbestimmungen.

(1) Der Einsatz der Wehren erfolgt entweder durch die Nachrichtenzentrale der Feuerwehr der Stadt Wien oder auf Grund unmittelbar bei den Brandmeldestellen der Wehren einlaufender Anzeigen. In letzterem Falle ist die Ausrückung unverzüglich mittels der Notrufnummer an die Nachrichtenzentrale zu melden.

(2) Über jeden Einsatz ist auf dem hiefür vorgesehenen Vordruck ein Aktionsbericht abzufassen und dem Magistrat einzusenden.

§ 5.

Aufnahme in die Wehr.

(1) In eine Wehr können im Rahmen der Sollstärke nur Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 des Wiener Feuerwehrgesetzes erfüllen.

(2) Aufnahmeanträge sind beim Kommandanten der Wehr schriftlich einzubringen. Dieser hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4

des Wiener Feuerwehrgesetzes zutreffen, und das Ansuchen mit dem Antrage auf Stattgebung oder Ablehnung an den Magistrat weiterzuleiten. Ein Antrag auf Ablehnung ist besonders zu begründen; bestehen über die körperliche oder geistige Eignung des Aufnahmewerbers Zweifel, so hat der Kommandant dies ausdrücklich anzuführen.

§ 6.

Personelle Stellung der Wehrangehörigen.

(1) Das Dienstalter beginnt mit der Aufnahme in die Wehr. Nachgewiesene Vordienstzeiten in anderen Wehren werden jedoch auf Ansuchen auf das Dienstalter angerechnet. Ebenso werden im Verbands einer anderen Wehr abgelegte Schulungen anerkannt, wenn hierüber ein ausreichender Nachweis erbracht wird.

(2) Wehrangehörige, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen vorübergehend an der Dienstleistung verhindert sind, können vom Kommandanten bis zur Dauer eines Jahres beurlaubt werden.

(3) Der Kommandant der Wehr hat über jeden Wehrangehörigen ein Personalblatt zu führen, in welches außer den Personaldaten die den Feuerwehrdienst betreffenden Daten, wie Eintrittstag in die Wehr, angerechnete Vordienstzeiten, erfolgreich abgelegte Schulungen, Ernennungen, Auszeichnungen, Dienstunfälle, Beurlaubungen, Außerdienststellungen, Ausscheiden sowie allfällige Ordnungsstrafen einzutragen sind.

§ 7.

Dienstgrade.

(1) Ohne besondere Dienststellung können den Wehrangehörigen auf Grund des Dienstalters folgende Dienstgrade verliehen werden:

1. Probefeuwehrmann: vom Dienst Eintritt bis zum Ablauf eines halben Jahres ab Dienst Eintritt;
2. Feuerwehrmann: vom Ablauf eines halben Jahres ab Dienst Eintritt bis zum vollendeten sechsten Dienstjahr;
3. Oberfeuerwehrmann: ab dem sechsten Dienstjahr bis zur Ernennung zum Löscheinmeister.

(2) Auf Grund der Dienststellung können den Wehrangehörigen vom Magistrat folgende Dienstgrade verliehen werden:

1. Löscheinmeister: als Dienstgrad für Kommandanten einer Löscheingruppe und Maschinisten, wobei die Ernennung nur nach abgeschlossener Schulung in rangmäßiger Reihenfolge nach Maßgabe freier Stellen auf Grund eines unverbindlichen Vorschlages des Kommandanten erfolgen kann;
2. Brandmeister: als Dienstgrad für den Stellvertreter des Kommandanten einer Wehr;

3. Oberbrandmeister: als Dienstgrad für den Kommandanten einer Wehr.

§ 8.

Gliederung und Stärke einer Wehr.

(1) Die taktische Einheit einer Wehr ist die Löscheingruppe. Diese besteht in einfacher Besetzung aus

- dem Gruppenkommandanten,
- dem Maschinisten,
- dem Melder und
- 4 Mannschaftspersonen.

(2) Die Sollstärke einer Wehr hat bei einer Ausstattung mit einem Löscheinfahrzeug mindestens zu betragen:

- 1 Kommandant,
- 1 Stellvertreter,
- 2 Gruppenkommandanten,
- 1 Maschinist und
- 15 bis 18 Mannschaftspersonen.

(3) Dem Kommandanten obliegt es, die Dienst-einteilung so zu treffen, daß die Wehr je Löscheinfahrzeug jederzeit mindestens in der Stärke einer Löscheingruppe einsatzbereit ist.

§ 9.

Verwaltung von Gemeindegut.

(1) Die Zuweisung von Fahrzeugen, Löscheingeräten, Ausrüstungsgegenständen und Betriebsmitteln an die Wehren obliegt dem Magistrat.

(2) Für die gesicherte Verwahrung, die widnungs- und zweckmäßige Verwendung, die ordnungsgemäße Instandhaltung und Verwaltung der von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Mittel ist der Kommandant der Wehr verantwortlich. Er ist verpflichtet, über alle gemeindeeigenen Inventargegenstände nach den Anordnungen des Magistrates Aufzeichnungen zu führen und die Gebarung mit den von der Stadt Wien beigestellten Betriebsmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien entsprechend auszuweisen.

(3) Der Kommandant kann fachlich geeignete und verlässliche Wehrangehörige in seiner Vertretung mit der Verwaltung des Gemeindegutes beauftragen oder hiebei deren Mitwirkung in Anspruch nehmen. Diese Wehrangehörigen sind dem Magistrat namhaft zu machen.

§ 10.

Verhalten der Wehrangehörigen.

(1) Befehle und Anordnungen von Vorgesetzten sind von jedem Wehrangehörigen genauestens zu befolgen.

(2) Die Wehrangehörigen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Erfüllung ihrer Obliegenheiten oder die Wirksamkeit des Einsatzes beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind ihnen verboten:

- a) das Rauchen und der Genuß von Alkohol während eines Einsatzes;
- b) das Überbesetzen der Fahrzeuge und die Mitnahme feuerwehrfremder Personen mit Ausnahme von Organen der öffentlichen Aufsicht;
- c) die Benützung von Feuerwehrfahrzeugen zu anderen Fahrten als zu Einsätzen oder zu Schulungen im Ortsbereich.

§ 11.

Vorschriften über die Dienstbekleidung.

(1) Für die Bekleidungsstücke werden folgende Farbtöne bestimmt:

1. für die Hose: schwarz (mohrengrau),
2. für die Bluse: dunkelbraun,
3. für den Mantel: schwarz (mohrengrau),
4. für die Mütze: dunkelbraun,
5. für das Abzeichentuch: zinnoberrot,
6. für die Knöpfe: weiß,
7. für das Lederzeug: schwarz.

(2) Die Bekleidungsstücke müssen folgende Beschaffenheit haben:

1. die Hose ist eine lange Tuch- oder Lodenhose; sie hat äußere Seitennähte mit rotem Vorstoß, zwei Seiten- und eine Gesäßtasche;

die Sommerhose ist eine lange weiße Zwilchhose, die ansonsten der Tuch- oder Lodenhose gleich ist und einen farbechten Vorstoß aufweisen muß;

2. die Bluse besteht aus Tuch oder Loden, die Länge reicht bis über das halbe Gesäß; die Knopfleiste ist verdeckt, der Rückenschnitt ohne Mittelnäht; sie hat einen geschlossenen Steh- Umlegekragen und an den Ärmeln 5 cm vom Rand einen schwarzen Zierknopf; zirka 16 cm vom linken oberen Ärmelrand wird das Landeswappen (4 cm hoch und 3 1/2 cm breit) angebracht, darüber die Bezeichnung: „FF. Wien“ in roter Maschinstickerei;

für den Probefirewehrmann, Feuerwehrmann und Oberfeuerwehrmann ist das Ärmelabzeichen mit einer Umrahmung aus rotem, oben offenem Eichenkranz versehen,

für den Löschmeister, Brandmeister und Oberbrandmeister mit einer Umrahmung aus silbergesticktem, oben offenem Eichenkranz;

3. der Mantel besteht aus Tuch oder Loden, die Länge reicht 10 cm unter das Knie; er ist zweireihig mit je sechs Knöpfen, hat markierte Armelaufschläge, eine offene Rückenfalte, einen 40 cm langen Schlitz mit drei kleinen Knöpfen, eine zweiteilige, mit einem Knopf schließbare Rückenspanne und zwei eingesetzte, horizontal geschnittene Seitentaschen mit gerader Klappe; er trägt keine Achselspanne, hat einen geschlossenen Umlegekragen und rote Patten mit je einem kleinen Knopf; die Knöpfe sind für alle Dienstgrade weiß; die Ärmelabzeichen sind denen der Bluse gleich;

für den Brandmeister und Oberbrandmeister ist der Mantel rot passepoiliert, hat rote Patten mit je einem kleinen Knopf und anstatt der Rückenspanne einen 8 cm breiten, rot passepoilierten Dragoner mit zwei Seitenknöpfen; die Ärmelabzeichen sind denen der Bluse gleich;

4. die Mütze ist eine Bergmütze aus braunem Tuch oder Loden, ohne Borte; sie hat einen Schirm aus gleichem Stoff, die Seitenteile sind zum Herunterklappen; auf der Mütze sind zwei kleine Knöpfe und eine Metallkokarde mit dem Stadtwappen im Mittelfeld; die Knöpfe und die Kokarde sind weiß;

5. die Arbeitskleidung besteht aus einem graugrünen Overall oder einem zweiteiligen Schutzanzug;

6. das Schuhzeug besteht aus schwarzen hohen Schuhen oder Stiefeln.

§ 12.

Rangabzeichen.

(1) Die Rangabzeichen werden auf den Kragenspiegeln der Bluse bzw. des Arbeitsanzuges getragen. Die Kragenspiegel sind aus zinnoberrotem Tuch.

(2) Es werden folgende Rangabzeichen festgesetzt:

1. für den Probefirewehrmann: keine Abzeichen,
2. für den Feuerwehrmann: 1 weiße Rosette,
3. für den Oberfeuerwehrmann: 2 weiße Rosetten,
4. für den Löschmeister: 3 weiße Rosetten,
5. für den Brandmeister: 1 gelbe Rosette,
6. für den Oberbrandmeister: 2 gelbe Rosetten.

(3) Für mehrjährige und ununterbrochen zurückgelegte Feuerwehrdienstzeit werden außerdem am linken Ärmel der Feuerwehrbluse Dienstaltersabzeichen in Form von Ärmelstreifen mit Zickzackmuster getragen. Diese Ärmelstreifen haben eine Breite von 1 cm und eine Länge von 8 cm. Sie sind, beginnend im Abstand von 8 cm vom unteren Ärmelrand, parallel zu diesem anzunähen. Bei zwei oder drei Ärmelstreifen beträgt deren Abstand voneinander 2 mm.

Es werden getragen:

- nach 5 Dienstjahren: 1 roter Ärmelstreifen,
 nach 10 Dienstjahren: 2 rote Ärmelstreifen,
 nach 15 Dienstjahren: 3 rote Ärmelstreifen,
 nach 20 Dienstjahren: 1 silberner Ärmelstreifen,
 nach 25 Dienstjahren: 2 silberne Ärmelstreifen,
 nach 30 Dienstjahren: 3 silberne Ärmelstreifen,
 nach 35 Dienstjahren: 1 goldener Ärmelstreifen,
 nach 40 Dienstjahren: 2 goldene Ärmelstreifen,
 nach 45 Dienstjahren: 3 goldene Ärmelstreifen,
 nach 50 Dienstjahren: 1 goldener Ärmelstreifen,
 2 cm breit.

§ 13.

Rüstungssorten.

Es werden folgende Rüstungssorten eingeführt:

1. der Helm ist ein Leichtmetallhelm mit sechszackiger Stahlspinne; er trägt an der Stirnseite ein Schild mit Stadtwappen, darüber die Bezeichnung: „FF. Wien“;
2. die Lederriemen sind 45 mm breit und haben eine weiße Zweidornschnalle;
3. im Einsatz wird der Feuerwehrgurt verwendet.

§ 14.

Vorschriften für die Benützung der Bekleidungs- und Rüstungssorten.

- (1) Die Bekleidungs- und Rüstungssorten sind den Wehrangehörigen gegen Empfangsbestätigung beizustellen. Sie bleiben Eigentum der Stadt Wien, sind stets in gutem Zustand zu erhalten und sind nach dem Ausscheiden aus der Wehr zurückzustellen.
- (2) Das Auswechseln oder die Benützung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken anderer Wehrangehöriger ist verboten.
- (3) Eigenmächtige Veränderungen an den Bekleidungs- und Rüstungssorten sowie an den Dienstgrad- und Dienstaltersabzeichen sind verboten.
- (4) Die Kommandanten haben mindestens einmal jährlich den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der Bekleidungs- und Rüstungssorten zu überprüfen.
- (5) Außer Dienst dürfen im allgemeinen weder Bekleidungs- noch Ausrüstungsstücke getragen werden. Für festliche oder feierliche Anlässe kann jedoch der Kommandant Ausnahmen gestatten.
- (6) Das Tragen von Abzeichen feuerwehrem fremder Organisationen oder Vereinen auf Mütze, Bluse oder Mantel ist verboten.

II. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren.

§ 15.

Anzeigepflicht.

- (1) In der Anzeige über die Aufstellung oder den Bestand einer Betriebsfeuerwehr sind ihre Stärke und Ausrüstung anzugeben.
- (2) Wesentliche Änderungen in der Stärke und Ausrüstung, insbesondere ein Absinken unter den im § 14 Abs. 2 des Wiener Feuerwehrgesetzes festgesetzten Mindeststand, sind dem Magistrat innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 16.

Dienstgrade und Rangabzeichen.

- (1) Die Verleihung von Dienstgraden und Rangabzeichen an Angehörige von Betriebsfeuerwehren gemäß § 14 Abs. 4 des Wiener Feuerwehrgesetzes obliegt dem Magistrat. Für die Verleihung von Dienstgraden gelten die Vorschriften des § 7.
- (2) Anträge auf Verleihung von Dienstgraden und Rangabzeichen sind vom Betriebsinhaber einzubringen und haben folgende Angaben zu enthalten: Lebensalter, Dienstalter in der Betriebsfeuerwehr, Funktion in der Betriebsfeuerwehr, Art und Dauer der Ausbildung im Feuerwehrdienst.
- (3) Der Magistrat kann die Verleihung eines Dienstgrades von einer Überprüfung der fachlichen Eignung, erforderlichenfalls einer ergänzenden Ausbildung abhängig machen.

III. Abschnitt: Strafbestimmungen und Wirksamkeitsbeginn.

§ 17.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 16 des Wiener Feuerwehrgesetzes geahndet.

Der Landeshauptmann:

Jonas